

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 30. November

1971

Datum	Inhalt:	Seite
23. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG)	405
23. 11. 1971	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)	406
21. 10. 1971	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei	406
21. 10. 1971	Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel	406
4. 11. 1971	Ordnung der Einstellungsprüfungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (EPol.)	406
4. 11. 1971	Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	409
8. 11. 1971	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (ZAmG)	411
8. 11. 1971	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den gehobenen Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (ZAgG)	412
8. 11. 1971	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (ZAhG)	415
12. 11. 1971	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft—Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — (WaGebO)	417
15. 11. 1971	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Prüfungs- und Zulassungsbestimmungen für den gehobenen Sparkassendienst	421
15. 11. 1971	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD)	421

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG)

Vom 23. November 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401), der Art. 43 Abs. 1 und 55 Nr. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung und des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG) vom 30. Juli 1969 (GVBl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Entschädigungsansprüche nach § 57 des Bundes-Seuchengesetzes sind bei der Kreisverwaltungsbehörde geltend zu machen, welche die Maßnahme angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes zuzurechnen ist.“

2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(zu §§ 14, 31, 51 und 54 BSeuchG)

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach §§ 14 und 31 Abs. 4 und zuständige Behörde nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 54 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(zu §§ 19, 23, 24, 25 und 49 bis 49 c BSeuchG)

(1) Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 und der §§ 23, 24 und 25 Sätze 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Regierung, in deren Bereich die erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird.

(2) Zuständige Behörde nach §§ 49 bis 49 c des Bundes-Seuchengesetzes ist die Regierung, in de-

ren Bereich das Verbot erlassen worden ist; beruht das Verbot unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt wurde. Die Regierung nimmt zugleich die Aufgaben der Ausgangsbehörde im Sinne der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren in der Fassung vom 16. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 14) wahr.“

5. § 6 wird aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft.

München, den 23. November 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Frei- staates Bayern (AVWpG)

Vom 23. November 1971

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1969 (GVBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird nach „die Hochschule für Fernsehen und Film München“ eingefügt:
„die staatlichen Fachhochschulen,
die Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen a. d. Donau.“
2. In Nr. 6 wird „das Bayerische Geologische Landesamt München“ gestrichen.
3. Nach Nr. 8 wird eingefügt:
„9. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen das Bayerische Geologische Landesamt München, das Bayerische Landesamt für Umweltschutz.“
4. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige reaktionelle Änderungen vorzunehmen.

München, den 23. November 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienstklei- dung, Dienstkleidungszuschuß und Kleider- geld für die Beamten der staatlichen Polizei

Vom 21. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit

dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei vom 1. Februar 1971 (GVBl. S. 76) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1973“ durch „1. Juli 1971“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 21. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Voll- streckungsklausel

Vom 21. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl. 1971 S. 1) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (BayBS ErgB S. 95) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Folgenden Wasser- und Bodenverbänden wird die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG) erteilt:

1. Wasserverband Knoblauchsland mit Sitz in Nürnberg
2. Wasser- und Bodenverband Waldnaabregulierung Rothenstadt — Neustadt a. d. Waldnaab mit Sitz in Weiden i. d. Opf.
3. Wasserverband Schmitterregulierung im I.kr. Augsburg mit Sitz in Batzenhofen, Lkr. Augsburg
4. Wasserverband Geltnach mit Sitz in Bertoldshofen, Lkr. Marktobderdorf
5. Wasserverband Günz von Günz bis Weinried mit Sitz in Lauben, Lkr. Memmingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 21. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Ordnung der Einstellungsprüfungen für die Laufbah- nen des mittleren und des gehobenen Polizei- vollzugsdienstes (EPol.)

Vom 4. November 1971

Auf Grund der Artikel 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalaussschuß folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Einstellung von Bewerbern in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

§ 2

Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei durchgeführt.

§ 4

Ausschreibung von Prüfungen

Die Prüfungen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol.) vom 11. September 1965 (GVBl. S. 300), geändert durch Verordnung vom 16. September 1968 (GVBl. S. 323), werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist von der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

§ 5

Aufsicht, Teilnahme von Beobachtern der Einstellungsbehörden

(1) Die in § 6 APO genannten Befugnisse stehen auch Beauftragten des Staatsministeriums des Innern zu.

(2) Die Einstellungsbehörden (§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 7, 18 Abs. 1 Satz 3 LbVPol.) können Beobachter zu den Prüfungen entsenden. Mit der Prüfung kann auch die Vorstellung der Bewerber vor Vertretern der Einstellungsbehörden verbunden werden.

II. Prüfungsorgane

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird unbeschadet des Absatzes 2 für die Durchführung der Einstellungsprüfungen ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Ein Prüfungsausschuß wird nicht gebildet

- a) für die Prüfungen von Bewerbern, die ihre Dienstzeit im Bundesgrenzschutz bestimmungsgemäß beenden oder beendet haben (§ 8 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Polizeivollzugsbeamten des Bundes in der Fassung vom 10. Juli 1967 — BGBl. I S. 702 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 1970 — BGBl. I S. 339 —) und die gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Staatsministerium des Innern in der jeweils geltenden Fassung im Wege der Berufsförderung unmittelbar in den Polizeieinzeldienst übernommen werden,
- b) für die Sportprüfungen für den gehobenen Dienst.

§ 7

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem, einem Lehrer für Allgemeinbildung (Art. 190 Abs. 2 Satz 4 BayBG) und einem Beamten des gehobenen Dienstes. Anstelle des Beamten für den gehobenen Dienst tritt bei Prüfungen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei eine Beamtin des gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei in der Regel auf drei Jahre bestellt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Nehmen Bewerber für den kommunalen Dienst an der Prüfung teil, kann in den Prüfungsausschuß ein vom Bayerischen Städteverband zu benennender Beamter des gehobenen Dienstes als zusätzliches Mitglied berufen werden.

§ 8

Prüfungsamt

Die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei als Prüfungsamt hat die technische Abwicklung der Prüfungen zu besorgen. Zu diesem Zweck werden ihr die in § 11 Abs. 1 Buchst. a bis f und h, Abs. 2 Buchst. b und c der APO aufgeführten Aufgaben und die Bestellung der Sportprüfer übertragen.

III. Inhalt der Prüfungen

§ 9

Allgemeine Regelung

(1) Die Prüfungen bestehen, unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4, aus einem schriftlichen Teil (schriftliche Prüfung) und einem sportlichen Teil (Sportprüfung).

(2) Die schriftliche Prüfung entfällt bei den Prüfungen für den gehobenen Dienst (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LbVPol.), die Sportprüfung bei den Prüfungen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei.

(3) Bewerbern, die eine Einstellungsprüfung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Vorschriften oder eine Anstellungsprüfung bei einer öffentlichen Verwaltung im Bundesgebiet bestanden haben, kann die schriftliche Prüfung erlassen werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Einstellungsprüfung darf nicht länger als zwei Jahre, die Anstellungsprüfung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a genannten Prüfungen werden in vereinfachter Form als Vorstellungstermine (§§ 19 bis 21) durchgeführt. Die Abschnitte IV und V sind nicht anzuwenden.

IV. Die einzelnen Prüfungsteile und die Bewertung der Prüfung

A. Schriftliche Prüfung

§ 10

Prüfungsgebiet, Art und Umfang der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung setzt den Wissensstand einer abgeschlossenen Hauptschulbildung voraus. Prüfungsfächer sind Deutsch, Sozialkunde, Allgemeinwissen und Rechnen.

(2) Die Kenntnisse in Deutsch werden durch einen Sprachtest (Arbeitszeit 90 Minuten), die Kenntnisse in den übrigen Prüfungsfächern durch einen Grundfähigkeitstest (Arbeitszeit 50 Minuten) geprüft. Im Grundfähigkeitstest kann auch die besondere Eignung zum Polizeivollzugsbeamten geprüft werden. Für jeden der beiden Teste wird eine Note erteilt.

B. Sportprüfung

§ 11

Übungen

(1) In der Sportprüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die für den Polizeivollzugsdienst erforderliche körperliche Gewandtheit besitzen.

(2) Die Sportprüfung besteht aus folgenden Übungen:

1. 2000 m-Lauf
2. 100 m-Lauf

3. Weitsprung
4. Klimmziehen
5. Schlagballweitwurf.

Können der 100 m-Lauf, der Weitsprung oder der Schlagballweitwurf nicht im Freien stattfinden (z. B. wegen schlechter Witterung), so sind in der Halle durchzuführen anstelle

- a) des 100 m-Laufs ein Hindernislauf,
- b) des Weitsprungs ein Standweitsprung,
- c) des Schlagballweitwurfs ein Medizinballstoßen.

Der 2000 m-Lauf findet nur im Freien statt.

§ 12

Bildung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung

(1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Einzelnote für den Sprachtest und für den Grundfähigkeitstest zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt wird.

(2) Die Noten werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Bildung der Gesamtbewertung der Sportprüfung

Die Ergebnisse der einzelnen Sportübungen werden mit Punkten bewertet. Die Bewertung richtet sich nach einer Tabelle (Bewertungstabelle), die Anlage dieser Prüfungsordnung ist. Die Summe der Einzelbewertungen bildet die Gesamtbewertung der Sportprüfung. Sind Prüfungsteilnehmer Inhaber von Schwimmerzeugnissen der Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, so können der Gesamtbewertung nach Maßgabe der Bewertungstabelle Punkte hinzugezählt werden, um die sich die Gesamtbewertung erhöht. Prüfungsteilnehmer, die unmittelbar in den Einzeldienst eingestellt werden (§ 18 LbVPol.) erhalten fünf Punkte, Prüfungsteilnehmer, die für eine Verwendung im technischen Dienst vorgesehen sind, erhalten zehn Punkte Gutschrift.

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er

1. in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten oder
2. in der Gesamtbewertung der Sportprüfung (§ 13 Sätze 3 und 4) weniger als 21 Punkte erreicht oder
3. im 2000 m-Lauf nicht mindestens einen Punkt erreicht hat.

§ 15

Festsetzung der Platzziffer

Die Platzziffer ist nur bei Prüfungen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei festzusetzen. Bei gleichen Gesamtnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt.

§ 16

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und, soweit diese festzusetzen ist, die Platzziffern zu ersehen sind. Die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung können der Einstellungsbehörde auf Antrag gesondert bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der nur die Gesamtergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und die Gründe, aus denen die Prüfung nicht bestanden ist, zu ersehen sind.

§ 17

Versäumnis

Bricht ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.

V. Wiederholung der Prüfung

§ 18

Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Bewerber können die Prüfung wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt kann Bewerbern, die nur die Sportprüfung nicht bestanden haben den schriftlichen Teil der Wiederholungsprüfung erlassen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung an der Wiederholungsprüfung teilnehmen.

VI. Vorstellungstermin für Widerrufsbeamte des Bundesgrenzschutzes

§ 19

Prüfungsgespräch

Der Vorstellungstermin (§ 9 Abs. 4) besteht aus einem Prüfungsgespräch, das einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers und seiner Eignung für den Polizeivollzugsdienst vermitteln soll. Das Gespräch, das etwa 20 Minuten dauert, soll sich auch auf Sozialkunde und Allgemeinwissen erstrecken. Die körperliche Leistungsfähigkeit und das Ergebnis der Fachschulausbildung sind anhand der Personalakten festzustellen.

§ 20

Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird von Prüfungskommissionen durchgeführt, die vom Prüfungsamt bestellt werden. Für die Zusammensetzung der Kommission ist § 7 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende dem gehobenen Dienst angehören kann und Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll. Ein Mitglied der Kommission soll dem staatlichen Polizeiverband angehören, bei dem der Bewerber eingestellt werden soll. Nehmen Bewerber für den kommunalen Dienst an der Prüfung teil, kann in die Kommission ein vom Bayerischen Städteverband zu benennender Beamter des gehobenen Dienstes als zusätzliches Mitglied berufen werden.

§ 21

Feststellung der Eignung

(1) Die Prüfungskommission stellt fest, ob der Bewerber für den Polizeivollzugsdienst

gut geeignet
geeignet oder
nicht geeignet

ist. Das Ergebnis ist nur in der Prüfungsniederschrift festzuhalten und den Bewerbern im Anschluß an das Prüfungsgespräch mündlich bekanntzugeben.

(2) Prüfungsteilnehmer, die sich in einem Vorstellungstermin als „nicht geeignet“ erwiesen haben, dürfen nur mehr an einer allgemeinen Einstellungsprüfung für die Laufbahnen des bayerischen Polizeivollzugsdienstes teilnehmen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 4. November 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage zu § 13

Bewertungstabelle für die Sportprüfung

Punkte	Weit- sprung	Stand- weit- sprung	100-m- Lauf	Schlag- ball- weit- wurf	Med.- ball- stoßen	Klimm- ziehen	Bahn 2000-m- Lauf	Gelände 2000-m- Lauf	Hinder- nislauf
m	m	m	sek.	m	m		min.	min.	sek.
9	5.50 u. mehr	2.60 u. mehr	12,7 u. weniger	70 u. mehr	13 u. mehr	12 u. mehr	7:30 u. weniger	8:30 u. weniger	21 u. weniger
8	5.20— 5.49	2.50— 2.59	12.8— 13,0	65— 69	12.00— 12.99	10— 11	7:31— 8:00	8:31— 9:00	22
7	4.90— 5.19	2.40— 2.49	13,1— 13,4	60— 64	11.00— 11.99	9	8:01— 8:30	9:01— 9:30	23
6	4.60— 4.89	2.30— 2.39	13,5— 13,8	55— 59	10.00— 10.99	8	8:31— 9:00	9:31— 10:00	24
5	4.30— 4.59	2.20— 2.29	13,9— 14,2	50— 54	9.50— 9.99	7	9:01— 9:20	10:01— 10:20	25
4	4.00— 4.29	2.00— 2.19	14,3— 14,6	45— 49	9.00— 9.49	5—6	9:21— 9:40	10:21— 10:40	26
3	3.70— 3.99	1.90— 1.99	14,7— 15,0	40— 44	8.50— 8.99	4	9:41— 10:00	10:41— 11:00	27
2	3.40— 3.69	1.80— 1.89	15,1— 15,4	35— 39	8.00— 8.49	3	10:01— 10:20	11:01— 11:20	28
1	3.10— 3.39	1.70— 1.79	15,5— 15,8	30— 34	7.00— 7.99	2	10:21— 10:40	11:21— 11:40	29
0	unter 3.10	unter 1.70	über 15,8	unter 30	unter 7.00	unter 2	über 10:40	über 11:40	über 29

Die Schwimmerzeugnisse werden wie folgt bewertet:

Freischwimmerzeugnis	2 Punkte
Fahrtenschwimmerzeugnis	2 Punkte
Leistungsschwimmerzeugnis	3 Punkte
Grundschein	3 Punkte
Leistungsschein	4 Punkte
Lehrschein	4 Punkte

Ein Punktzuschlag kann nur für ein Schwimmerzeugnis erteilt werden.

Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Vom 4. November 1971

Auf Grund der §§ 84 Abs. 1 und 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1969 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/71 vom 24. März 1971 (BAnz. Nr. 60), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Beförderung der in der Anlage A (Güterverzeichnis) bezeichneten Güter im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern

dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

- für Beförderungen auf Lastentfernungen bis einschließlich 10 km;
- für die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- für den Einsatz von Fahrzeugen, deren Nutzlast 2500 kg nicht übersteigt;
- für die Beförderung von Gütern, die nicht mechanisch geladen und durch Abkippen entladen werden;
- für die Beförderung von Gütern in Silo- und Mischerfahrzeugen;
- für die Beförderung abgepackter Ware;
- für die Beförderung von Gütern, für die besondere Tarife festgesetzt oder für zulässig erklärt worden sind.

§ 2

(1) An Stelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Tarifsätze nach Tafel B der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger wegen der Eigenart der Beförderung

vereinbart, so gelten an Stelle der Richtsätze des § 2 GNT die Tarifsätze nach Tafel C der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Die Tarifsätze der Tafeln B und C dürfen unbeschadet des Absatzes 4 nicht unterschritten und nicht um mehr als 40 v. H. überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauerauftragsverhältnissen nach § 3 GNT.

(4) Die Tarifsätze der Tafeln B und C dürfen um bis zu 7 v. H. unterschritten werden bei Transporten, die der Belieferung stationärer Anlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 80 km beträgt und jährlich eine Mindestmenge von 20 000 t der Materialart gemäß Anlage A Nr. 2 befördert wird. Stationäre Anlagen sind solche Anlagen, die länger als ein halbes Jahr an einem festen Standort betrieben werden.

(5) Rechtsvorschriften des GNT, die sich auf die Anwendung der Tafel III beziehen, sind entsprechend anzuwenden.

(6) In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 5 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, dürfen den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 5 die Umsatzsteuer hinzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt.

(7) Unterliegt eine Beförderung im grenzüberschreitenden Güternahverkehr der Steuer nach dem Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1461), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1869), so darf der Steuerbetrag dem nach dieser Verordnung zu zahlenden Entgelt hinzugerechnet werden.

§ 3

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte unterliegen der Nachprüfung durch eine im Freistaat Bayern ansässige und gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 des GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassene Abrechnungsstelle.

(2) Die Unternehmer haben der Stelle, die sie mit der Nachprüfung der Abrechnung beauftragen, bis spätestens 10. eines jeden Monats zwei Rechnungsdurchschriften der Originalrechnungen aus dem Vormonat vorzulegen, auf denen der Auftraggeber die Übereinstimmung mit der Originalrechnung bestätigt hat. Den Rechnungsdurchschriften sind, soweit vorhanden, die Wiegekarten und Lieferscheine beizufügen.

(3) Die mit der Nachprüfung der Rechnungen befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Nachprüfung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

(4) Die Frachtenprüfstellen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit sie nicht Zuwiderhandlungen im

Sinne des § 98 Nr. 1 oder § 98a des GüKG darstellen, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 99 Abs. 1 Nr. 3 des GüKG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.

München, den 4. November 1971

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton Jaumann, Staatsminister

Anlage A

zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

Güterverzeichnis:

1. Steine und Erden in rohem (unbearbeiteten) Zustand;
2. alle schüttbaren Güter aus Steinen und Erden mit und ohne Zusatz von Bindemitteln;
3. Erdaushub der Bodenklassen 2.21 bis 2.28 im Sinne der VOB — DIN 18 300.

Anlage B und C zu § 2 der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz) *	Anlage C Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
12	2,50	3,—
14	2,65	3,20
16	2,85	3,35
18	3,05	3,60
20	3,25	3,85
23	3,45	4,20
26	3,65	4,50
29	3,85	4,85
32	4,10	5,20
35	4,40	5,50
38	4,55	5,85
41	4,75	6,20
44	5,—	6,55
47	5,25	6,90
50	5,50	7,25
55	5,75	7,80
60	6,15	8,40
65	6,60	8,95
70	7,—	9,50
75	7,40	10,05
80	7,85	10,65
85	8,15	11,20
90	8,45	12,—
95	8,90	12,60
100	9,20	13,15
105	9,60	13,80
110	10,—	14,40
115	10,45	15,—
120	10,85	15,60
je weitere angefangene 5 km	0,42	0,55

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper.

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (ZAmG)

Vom 8. November 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ausbildungsbehörden
- § 4 Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte
- § 5 Oberste Ausbildungsbehörde und Überwachung der Ausbildung

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 6 Rechtsverhältnis
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Lehrfächer der theoretischen Ausbildung
- § 13 Beschäftigungsnachweis und Revisionstagebuch
- § 14 Ausbildungsberichte und Zeugnisse

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 15 Anwendung der Laufbahnverordnung
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (oberste Dienstbehörde).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, insbesondere gesundheitlich für den Gewerbeaufsichtsdienst geeignet ist,
- b) die Meisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Schule oder eine sonstige vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als gleichwertig anerkannte Prüfung in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung bestanden hat,
- c) in der Regel mindestens fünf Jahre nach der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Prüfung fachbezogen praktisch tätig gewesen ist,
- d) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die oberste Dienstbehörde kann, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen von Buchst. d zulassen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten als Einstellungsprüfungen.

§ 3

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter. Im Interesse der Ausbildung können die Anwärter mehrerer Ämter bei einer Ausbildungsbehörde zusammengefaßt werden; sie können auch anderen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 4

Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich sicherzustellen. Er hat sich insbesondere persönlich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestellt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde einen besonders geeigneten Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Ausbildungsleiter und einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. Der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die gesamte Ausbildung.

(3) Die Anwärter werden für jeden Ausbildungsabschnitt Ausbildungsbeamten zugewiesen. Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte betraut werden.

(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 5

Oberste Ausbildungsbehörde und Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Anwärter wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung überwacht. Die oberste Dienstbehörde erläßt die allgemeinen Ausbildungsrichtlinien und die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 6

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen die Dienstbezeichnung „Technischer Sekretäranwärter“.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Anwärter auf allen Gebieten seiner Laufbahn auszubilden. Über das Fachwissen hinaus soll insbesondere das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter die Anstellungsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung abzulegen.

§ 9

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird die Ausbildung durch Erkrankung oder aus sonstigen Gründen um mehr als 30 Arbeitstage unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde angemessen verlängert

werden, wenn die versäumte Ausbildung in der noch verbleibenden Zeit nicht nachgeholt werden kann.

(2) Hat der Anwärter während der Ausbildung durchschnittlichen Anforderungen nicht genügt oder am Ende der Ausbildung das Ausbildungsziel der Laufbahn nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Anwärter die fehlende Eignung bis zum Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes noch erwerben wird.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf alle Dienstgeschäfte, die an Beamte des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes herantreten können. Sie erfolgt nach einem Allgemeinen Ausbildungsplan, den die oberste Dienstbehörde im Rahmen von Ausbildungsrichtlinien aufstellt.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vertraut zu machen; hierzu gehören insbesondere die Anwendung der Rechtsvorschriften, die Anwendung der technischen und gewerbehygienischen Regeln sowie die praktische Verwaltungstätigkeit. Die Ausbildung im Revisionsdienst, in der Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen muß den Anwärter zur selbständigen Durchführung dieser Aufgaben befähigen. Auf methodisches Vorgehen und gute schriftliche Darstellung (Aktenvormerkungen, Verfügungen, Berichte) ist hinzuwirken.

(3) In jedem Ausbildungsjahr hat der Anwärter einige selbständige Besichtigungen in geeigneten Betrieben in Anwesenheit des Leiters der Ausbildungsbehörde oder des Ausbildungsleiters durchzuführen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Neben der praktischen Ausbildung ist dem Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein gründlicher theoretischer Unterricht zu erteilen. Theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung müssen sich gegenseitig ergänzen und den Anwärter auf die Anstellungsprüfung vorbereiten. Die Aufteilung des Unterrichtsstoffes (§ 12) richtet sich nach dem Stoffverteilungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(2) Der theoretische Unterricht erfolgt in zentralen Fachlehrgängen. Das Nähere sowie sonstige Formen der theoretischen Unterweisung bestimmt die oberste Dienstbehörde.

§ 12

Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

Der theoretische Unterricht umfaßt insbesondere folgende Fachgebiete:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik und Behördenschriftverkehr
3. Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes
4. Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes (Technischer Betriebsschutz und Arbeitshygiene)
5. Soziales Arbeitnehmerschutzrecht (insbesondere Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz)
6. Grundzüge des Heimarbeiterschutzes
7. Betriebs- und Gefahrenschutz (technisch und arbeitshygienisch) in bestimmten Arbeitsstätten
8. Einführung in die Bauplanung von Arbeitsstätten

9. Grundzüge des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 GewO
10. Grundzüge des Rechts der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 GewO
11. Sondervorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes; Unfallverhütungsvorschriften; Regeln der Technik
12. Rechtsgrundlagen und Organisation der technischen Überwachung
13. Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts
14. Grundzüge des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsrechts
15. Staatsbürgerkunde und Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsverfahrenrechts mit der Verwaltungsgerichtsordnung
16. Grundzüge des Rechts der Beamten, einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechts; Grundbegriffe des Rechts der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

§ 13

Beschäftigungsnachweis und Revisionstagebuch

Der Anwärter hat vom Tage seines Dienstantritts an einen Beschäftigungsnachweis und über die Tätigkeit im Außendienst ein Revisionstagebuch zu führen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 14

Ausbildungsberichte und Zeugnisse

Der Ausbildungsbeamte hat bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes über den Anwärter einen Ausbildungsbericht zu erstellen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Der Ausbildungsleiter hat nach jedem Ausbildungsjahr ein Jahreszeugnis und vor Zulassung des Anwärters zur Anstellungsprüfung ein Abschlußzeugnis zu erteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.
- (2) Die praktische und theoretische Ausbildung der am 1. April 1971 in Ausbildung befindlichen Anwärter, die zur Anstellungsprüfung 1971 und 1972 heranstehen, richtet sich nach den bisherigen Grundsätzen.

München, den 8. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den gehobenen Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (ZAgG) Vom 8. November 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ausbildungsbehörden
- § 4 Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte
- § 5 Oberste Ausbildungsbehörde und Überwachung der Ausbildung

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 6 Rechtsverhältnis
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Lehrfächer der theoretischen Ausbildung
- § 13 Beschäftigungsnachweis und Revisionstagebuch
- § 14 Ausbildungsberichte und Zeugnisse

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

- § 15 Aufstiegsbeamte

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 16 Anwendung der Laufbahnverordnung
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (oberste Dienstbehörde).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, insbesondere gesundheitlich für den Gewerbeaufsichtsdienst geeignet ist,
- b) die Ingenieurprüfung (graduierter Ingenieur) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung oder eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes bestanden hat,
- c) in der Regel mindestens 5 Jahre nach Bestehen der Ingenieurprüfung (Buchstabe b) fachbezogen praktisch tätig gewesen ist,
- d) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen von Buchstabe d zulassen.

§ 3

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter. Im Interesse der Ausbildung können die Anwärter mehrerer Ämter bei einer Ausbildungsbehörde zusammengefaßt werden; sie können auch anderen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 4

Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich sicherzustellen. Er hat sich insbesondere persönlich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestellt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde einen besonders geeigneten Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Ausbildungsleiter und einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. Der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die gesamte Ausbildung.

(3) Die Anwärter werden für jeden Ausbildungsabschnitt Ausbildungsbeamten zugewiesen. Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte betraut werden.

(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 5

Oberste Ausbildungsbehörde und Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Anwärter wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung überwacht. Die oberste Dienstbehörde erläßt die allgemeinen Ausbildungsrichtlinien und die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 6

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen die Dienstbezeichnung „Technischer Inspektoranwärter“.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Anwärter auf allen Gebieten seiner Laufbahn auszubilden. Über das Fachwissen hinaus soll insbesondere das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Zeiten einer fachbezogenen praktischen beruflichen Tätigkeit nach Bestehen einer der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b, die ein Jahr überschreiten, können bis zu einem Jahr und 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter die Anstellungsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung abzulegen.

§ 9

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird die Ausbildung durch Erkrankung oder aus sonstigen Gründen um mehr als 30 Arbeitstage unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde angemessen verlängert werden, wenn die versäumte Ausbildung in der noch verbleibenden Zeit nicht nachgeholt werden kann.

(2) Hat der Anwärter während der Ausbildung durchschnittlichen Anforderungen nicht genügt oder am Ende der Ausbildung das Ausbildungsziel der

Laufbahn nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Anwärter die fehlende Eignung bis zum Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes noch erwerben wird.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf alle Dienstgeschäfte, die an Beamte des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes heranreten können. Sie erfolgt nach einem Allgemeinen Ausbildungsplan, den die oberste Dienstbehörde im Rahmen von Ausbildungsrichtlinien aufstellt.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vertraut zu machen; hierzu gehören insbesondere die Anwendung der Rechtsvorschriften, die Anwendung der technischen und gewerbehygienischen Regeln sowie die praktische Verwaltungstätigkeit. Die Beschäftigung des Anwärters muß eine gründliche und vielseitige Ausbildung gewährleisten und seine Urteilsfähigkeit wecken und fördern. Einfache schematische Arbeiten dürfen nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Die Ausbildung im Revisionsdienst, in der Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und Nachbarschutzangelegenheiten muß den Anwärter zur selbständigen Durchführung dieser Aufgaben befähigen. Auf methodisches Vorgehen und gute schriftliche Darstellung (Aktenvormerkungen, Verfügungen, Berichte) ist hinzuwirken.

(3) In jedem Ausbildungsjahr hat der Anwärter einige selbständige Besichtigungen in geeigneten Betrieben in Anwesenheit des Leiters der Ausbildungsbehörde oder des Ausbildungsleiters durchzuführen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Neben der praktischen Ausbildung ist dem Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein gründlicher theoretischer Unterricht zu erteilen. Theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung müssen sich gegenseitig ergänzen und den Anwärter auf die Anstellungsprüfung vorbereiten. Die Aufteilung des Unterrichtsstoffes (§ 12) richtet sich nach dem Stoffverteilungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(2) Der theoretische Unterricht erfolgt in zentralen fachwissenschaftlichen Lehrgängen. Das Nähere sowie sonstige Formen der theoretischen Unterweisung bestimmt die oberste Dienstbehörde.

§ 12

Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

Der theoretische Unterricht umfaßt insbesondere folgende Fachgebiete:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik und Behördenschriftverkehr
3. Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes
4. Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes (technischer Betriebsschutz und Arbeitshygiene)
5. Internationale Vereinbarungen über Arbeitsaufsicht
6. Soziales Arbeitnehmerschutzrecht (insbesondere Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitschutz, Frauen- und Mutterschutz)
7. Heimarbeiterschutzrecht
8. Betriebs- und Gefahrenschutz (technisch und arbeitshygienisch) sowie Immissionsschutz in bestimmten Arbeitsstätten
9. Öffentliches Baurecht, Bauplanung, Raumordnungsrecht
10. Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 GewO
11. Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 GewO
12. Rechtsgrundlagen des Immissionsschutzes einschließlich der Sondervorschriften
13. Grundzüge des Strahlenschutzrechts
14. Sondervorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes; Unfallverhütungsvorschriften; Regeln der Technik
15. Einführung in die Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer
16. Rechtsgrundlagen und Organisation der technischen Überwachung
17. Soweit einschlägig Grundzüge des bürgerlichen und des Strafrechts, des Arbeits- und Sozialrechts
18. Grundzüge des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsrechts
19. Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht mit der Verwaltungsgerichtsordnung
20. Grundzüge der Gerichtsorganisation und des gerichtlichen Verfahrens
21. Recht der Beamten, einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechts; Grundzüge des Rechts der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

§ 13

Beschäftigungsnachweis und Revisionstagebuch

Der Anwärter hat vom Tage seines Dienstantritts an einen Beschäftigungsnachweis und über die Tätigkeit im Außendienst ein Revisionstagebuch zu führen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 14

Ausbildungsberichte und Zeugnisse

Der Ausbildungsbeamte hat bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes über den Anwärter einen Ausbildungsbericht zu erstellen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Der Ausbildungsleiter hat nach jedem Ausbildungsjahr ein Jahreszeugnis und vor Zulassung des Anwärters zur Anstellungsprüfung ein Abschlußzeugnis zu erteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

§ 15

Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes (§ 39 LbV) erhalten während der dreijährigen Einführungszeit die gleiche theoretische Ausbildung wie die Anwärter der angestrebten Laufbahn.

(2) Die oberste Dienstbehörde erläßt Richtlinien über die praktische Einführung der Aufstiegsbeamten in die Aufgaben der neuen Laufbahn.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

(2) Die praktische und theoretische Ausbildung der am 1. April 1971 in Ausbildung befindlichen Anwärter, die zur Anstellungsprüfung 1971 und 1972 heransteht, richtet sich nach den bisherigen Grundsätzen.

München, den 8. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (ZAHG)

Vom 8. November 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ausbildungsbehörden
- § 4 Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte
- § 5 Oberste Ausbildungsbehörde und Überwachung der Ausbildung

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 6 Rechtsverhältnis
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Lehrfächer der theoretischen Ausbildung
- § 13 Beschäftigungsnachweis und Revisionstagebuch
- § 14 Ausbildungsberichte und Zeugnisse

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 15 Anwendung der Laufbahnverordnung
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung gilt für die Laufbahn des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (oberste Dienstbehörde).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, insbesondere gesundheitlich für den Gewerbeaufsichtsdienst geeignet ist,

- b) die Diplom-Hauptprüfung oder eine andere Universitäts- oder Hochschulabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Bundesgebiet in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung oder eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes bestanden hat,

- c) in der Regel mindestens fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung (Buchstabe b) fachbezogen praktisch tätig gewesen ist,

- d) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen von Buchstabe d zulassen.

§ 3

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter. Im Interesse der Ausbildung können die Gewerbereferendare mehrerer Ämter bei einer Ausbildungsbehörde zusammengefaßt werden; sie können auch anderen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 4

Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde ist für die Durchführung und Überwachung der gesamten Ausbildung verantwortlich. Er hat sich insbesondere laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, insbesondere zur Unterstützung des Leiters der Ausbildungsbehörde, einen Ausbildungsleiter bestellen. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Gewerbereferendare werden für jeden Ausbildungsabschnitt Ausbildungsbeamten zugewiesen. Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte betraut werden.

(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 5

Oberste Ausbildungsbehörde und Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Gewerbereferendare wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung überwacht. Die oberste Dienstbehörde erläßt die allgemeinen Ausbildungsrichtlinien und die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 6

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen die Dienstbezeichnung „Gewerbereferendar“.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Gewerbereferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn auszubilden. Über das Fachwissen hinaus soll insbesondere das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Zeiten einer fachbezogenen praktischen beruflichen Tätigkeit nach Bestehen einer der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b, die ein Jahr überschreiten, können bis zu einem Jahr und drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

den, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Gewerbereferendar die Anstellungsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung abzulegen.

§ 9

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird die Ausbildung durch Erkrankung oder aus sonstigen Gründen um mehr als 30 Arbeitstage unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde angemessen verlängert werden, wenn die versäumte Ausbildung in der noch verbleibenden Zeit nicht nachgeholt werden kann.

(2) Hat der Gewerbereferendar während der Ausbildung durchschnittlichen Anforderungen nicht genügt oder am Ende der Ausbildung das Ausbildungsziel der Laufbahn nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Gewerbereferendar die fehlende Eignung bis zum Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes noch erwerben wird.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf alle Dienstgeschäfte, die an Beamte des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes herantreten können. Sie erfolgt nach einem Allgemeinen Ausbildungsplan, den die oberste Dienstbehörde im Rahmen von Ausbildungsrichtlinien aufstellt.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Gewerbereferendar mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vertraut zu machen; hierzu gehören insbesondere die Anwendung der Rechtsvorschriften, die Anwendung der technischen und gewerbehygienischen Regeln sowie die praktische Verwaltungstätigkeit. Die Beschäftigung des Gewerbereferendars muß eine gründliche und vielseitige Ausbildung gewährleisten und seine Urteilsfähigkeit wecken und fördern. Einfache schematische Arbeiten dürfen nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Die Ausbildung im Revisionsdienst, in der Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und Nachbarschutzangelegenheiten muß den Gewerbereferendar zur selbständigen Durchführung dieser Aufgaben befähigen. Auf methodisches Vorgehen und gute schriftliche Darstellung (Aktenvormerkungen, Verfügungen, Berichte) ist hinzuwirken.

(3) In jedem Ausbildungsjahr hat der Gewerbereferendar einige selbständige Besichtigungen in geeigneten Betrieben in Anwesenheit des Leiters der Ausbildungsbehörde durchzuführen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Neben der praktischen Ausbildung ist dem Gewerbereferendar während des Vorbereitungsdienstes ein gründlicher theoretischer Unterricht zu erteilen. Theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung müssen sich gegenseitig ergänzen und den Gewerbereferendar auf die Anstellungsprüfung vorbereiten. Die Aufteilung des Unterrichtsstoffes (§ 12) richtet sich nach dem Stoffverteilungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(2) Der theoretische Unterricht erfolgt in zentralen fachwissenschaftlichen Lehrgängen. Das Nähere sowie sonstige Formen der theoretischen Unterweisung bestimmt die oberste Dienstbehörde.

§ 12

Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

Der theoretische Unterricht umfaßt insbesondere folgende Fachgebiete:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik und Behördenschriftverkehr
3. Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes
4. Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes (Technischer Betriebsschutz und Arbeitshygiene)
5. Internationale Vereinbarungen über Arbeitsaufsicht
6. Soziales Arbeitnehmerschutzrecht (insbesondere Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz)
7. Heimarbeiterschutrecht
8. Betriebs- und Gefahrenschutz (technisch und arbeitshygienisch) sowie Immissionsschutz in Arbeitsstätten nach der Arbeitsstättensystematik der Gewerbeaufsicht
9. Öffentliches Baurecht, Bauplanung, Raumordnungsrecht
10. Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 GewO
11. Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 GewO
12. Rechtsgrundlagen des Immissionsschutzes, einschließlich der Sondervorschriften
13. Strahlenschutzrecht
14. Sondervorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes; Unfallverhütungsvorschriften; Regeln der Technik
15. Grundzüge des Wasserrechts
16. Grundzüge des Polizeirechts
17. Rechtsgrundlagen und Organisation der technischen Überwachung
18. Soweit einschlägig Grundzüge des bürgerlichen und des Strafrechts, des Arbeits- und Sozialrechts
19. Grundzüge des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsrechts
20. Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren mit der Verwaltungsgerichtsordnung
21. Grundzüge der Gerichtsorganisation und des gerichtlichen Verfahrens
22. Recht der Beamten einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechts, Grundzüge des Rechts der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
23. Wirtschafts- und Haushaltsführung (insbesondere Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen).

§ 13

Beschäftigungsnachweis und Revisionstagebuch

Der Gewerbereferendar hat vom Tage seines Dienstantritts an einen Beschäftigungsnachweis und über die Tätigkeit im Außendienst ein Revisionstagebuch zu führen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 14

Ausbildungsberichte und Zeugnisse

Der Ausbildungsbeamte hat bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes über den Gewerbereferendar einen Ausbildungsbericht zu erstellen und dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen. Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat nach jedem Ausbildungsjahr ein Jahreszeugnis und vor Zulassung des Gewerbereferendars zur Anstellungsprüfung ein Abschlußzeugnis zu erteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

(2) Die praktische und theoretische Ausbildung der am 1. April 1971 in Ausbildung befindlichen Gewerbereferendare, die zur Anstellungsprüfung 1971 und 1972 heranstehen, richtet sich nach den bisherigen Grundsätzen.

München, den 8. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung

über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft — Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — (WaGebO)

Vom 12. November 1971

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Kostenverwaltungsordnung vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1970 (GVBl. S. 542) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

Nach dieser Verordnung werden Gebühren und Auslagen erhoben:

- a) für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesstelle für Gewässerkunde, des Bayerischen Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz und der Wasserwirtschaftsämtler (Straßen- und Wasserbauämter), insbesondere für Beratung, Begutachtung, Untersuchungen, Entwurfsbearbeitung, Bauoberleitung oder Bauleitung,
- b) für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Behörde in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme

- a) zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen oder der Förderung der Landeskultur dienen,
- b) zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
- c) zu Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Einzugsgebieten nichtausgebauter Wildbäche und zu Lawinenverbauungen,
- d) zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
- e) zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung,
- f) zum landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau im Zusammenhang mit Flurbereinigungen,
- g) für Fischteichanlagen, soweit sie der Förderung der Landeskultur und dem landwirtschaftlichen Erwerb dienen,

- h) für Bepflanzungen an Gewässern und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die im öffentlichen Interesse errichtet wurden.

(2) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes die Behörden des Freistaats Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(3) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind, oder für damit vergleichbare, nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) Für andere Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je Stunde

- a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 30,00 DM
- b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 24,00 DM
- c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten 18,00 DM
- d) für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten 12,00 DM

Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 30,00 DM. Liegt der Zeitaufwand aller an der Leistung beteiligten Bediensteten nicht über einer Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 30,00 DM anzusetzen.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 2 zu erheben.

§ 5

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

- a) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
- b) Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Amtsstelle,
- c) die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
- d) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Buchst. b auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der

vom Dienstort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

- a) für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
- b) für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 6

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 4 Abs. 3 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 9

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Kostenverwaltungsordnung vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwirtschafts-Gebührenordnung vom 16. Juni 1970 (GVBl. S. 294) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 12. November 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Anlage

Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für Inanspruchnahmen zu Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Wasserbauten, dem Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und von Wirtschaftswegen, ferner zu chemischen, biologischen, bodenmechanischen und ingenieurgeologischen Untersuchungen.

1. Gebühren für Ingenieurleistungen

1.1. Berechnung der Gebühr

Für folgende Ingenieurleistungen

- Vorentwürfe,
- Bautentwürfe,
- Bauvorlagen,
- Nachprüfen von Ausführungszeichnungen,
- Oberleitungen der Bauausführung,
- örtliche Bauleitungen,
- Gesamtbauleitungen,
- Gutachten für Grundwassererschließungen,

Leitungen von Grundwassererschließungen und

Prüfungen von Bautentwürfen

wird die Gebühr jeweils als Produkt aus Herstellungssumme × Gebührensatz × Teilleistungssatz

berechnet. Dabei sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

1.2. Herstellungssumme

Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung des Vorhabens oder der Anlage aufgewendet werden (einschließlich Umsatzsteuer). Zur Herstellungssumme gehört auch der Wert von Eigenleistungen; ist das Bauvorhaben beihilfefähig, so gilt das nur für den beihilfefähigen Wert. Kosten für Grunderwerb, Entschädigungen, Ankauf bestehender Anlageteile, Finanzierung, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren, Gebühren für Ingenieur- und Architektenleistungen einschließlich Nebenkosten, Wasserfeste u. ä. bleiben außer Ansatz.

Die Herstellungssumme ist jeweils zu ermitteln

für Vorentwürfe (Nr. 1.5.2.1)

aus dem Kostenvoranschlag,

für Bautentwürfe (Nr. 1.5.2.2), Bauvorlagen (Nr. 1.5.2.3), Nachprüfung von Ausführungszeichnungen (Nr. 1.5.2.4), Gutachten für Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.8) und Prüfung von Bautentwürfen (Nr. 1.5.2.10)

aus dem Kostenanschlag

für Oberleitung der Bauausführung (Nr. 1.5.2.5), örtliche Bauleitung (Nr. 1.5.2.6), Gesamtbauleitung (Nr. 1.5.2.7) und Leitung von Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.9)

aus der Bauabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis, Verwendungsnachweis).

1.3. Gebührensätze

	Herstellungssummen DM	Gebührensätze in Hundertstel für die Klassen		
		1	2	3
bis	10 000	8,0	12,0	16,0
	20 000	7,2	10,5	14,0
	30 000	6,7	9,7	12,8
	40 000	6,4	9,2	12,0
	50 000	6,1	8,8	11,5
	60 000	5,9	8,5	11,1
	70 000	5,7	8,2	10,8
	80 000	5,5	8,0	10,5
	90 000	5,4	7,8	10,3
	100 000	5,3	7,6	10,0
	150 000	4,8	6,9	9,1
	200 000	4,5	6,4	8,4
	300 000	4,1	5,8	7,5
	400 000	3,8	5,3	6,9
	500 000	3,8	5,1	6,5
	600 000	3,7	5,0	6,3
	700 000	3,6	4,8	6,1
	800 000	3,6	4,8	6,0
	900 000	3,5	4,7	5,9
	1 000 000	3,5	4,7	5,8
	1 500 000	3,5	4,5	5,5
	2 000 000	3,4	4,3	5,2
	3 000 000	3,3	4,0	4,7
	4 000 000	3,2	3,8	4,3
	5 000 000	3,1	3,7	4,1
	7 500 000	2,9	3,4	3,7
	10 000 000	2,7	3,0	3,3
	20 000 000	2,3	2,6	2,9
	30 000 000	2,1	2,4	2,7
	40 000 000 und darüber	2,0	2,3	2,6

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren; bei den so ermittelten Gebührensätzen in Hundertsteln bleiben die dritten und folgenden Stellen hinter dem Komma (Hunderttausendstel und folgende) außer Ansatz.

Besteht ein Auftrag aus mehreren voneinander abgrenzbaren Bauwerken verschiedener Klassen, so ist für die Bestimmung der Gebührensätze der einzelnen Klassen die Herstellungssumme des Gesamtauftrages maßgebend.

1.4. Klasseneinteilung

Klasse 1 — Einfache Bauwerke, z. B.

Gewässerausbau einfacher Art; einfache Deich- oder Dammbauten; einfache Be- und Entwässerungsanlagen (ausreichend Gefälle und Vorflut); Kleinschöpfwerke, Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in einfachen Fällen;

Erdarbeiten;

einfache Düker;

Straßenanlagen einfacher Art ohne Sonderbauwerke außerhalb von Ortschaften;

einfache Bauten mit tragenden Wänden und normaler Gründung;

Stützwände ohne besondere Verkehrsbelastung bis etwa 4 m Höhe bei normalen Bodenverhältnissen;

kleine Durchlässe und Brücken.

Klasse 2 — Bauwerke mittlerer Schwierigkeit, z. B.

Gewässerausbau schwieriger Art;

feste und einfache bewegliche Wehre;

einfache Deichsiele;

schwierige Be- und Entwässerungsanlagen;

schwierige Deich- oder Dammbauten;

Hochwasserrückhaltebecken bis zu 5 m Dammhöhe oder bis zu 100 000 m³ Stauraum;

Schöpfwerksanlagen;

Ufermauern;

Hafenanlagen mit Bauwerken ohne besondere Schwierigkeiten;

Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in schwierigen Fällen; schwierige Düker;

Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser;

einfache Kläranlagen;

schwierige Mauerwerksbauten (mit Abfangungen o. ä.);

einfache ausgesteifte Gerippebauten;

Pfahl-, Brunnen-, Caisson- und Druckluftgründungen bei mittelschwerigen Gründungsverhältnissen;

Stützwände mit Verkehrsbelastungen oder mit größeren Höhen (etwa 4 m und mehr); Spundwände;

Stollen- und Tunnelbauten einfacher Art;

einfache Brücken;

Behälter einfacher Konstruktion;

Straßenanlagen einfacher Art mit schwierigen Trassierungsverhältnissen einschließlich kleinen Durchlässen und Brücken.

Klasse 3 — Schwierige Bauwerke, z. B.

schwierige Deichsiele;

schwierige bewegliche Wehre;

Hafenanlagen, wenn nicht in Klasse 2;

Wasserbauten für Kraftgewinnungsanlagen;

Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, soweit nicht in Klasse 2;

schwierige Bauwerke zur Gewinnung, Förde-

rung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser;

schwierige Bauwerke der Abwasserableitung; Kläranlagen, soweit nicht in Klasse 2;

Rahmen- und Gerippebauten;

schwierige Gründungen (wie schwierige Druckluftgründungen, Gefriergründungen, schwimmende Gründungen, Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund, räumliche Pfahlroste, Platten nach der Plattentheorie);

Stollen- und Tunnelbauten, soweit nicht in Klasse 2;

schwierige Brücken (wie schiefe, gekrümmte, bewegliche, weitgespannte Brücken);

Behälter schwieriger Konstruktion;

Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen.

1.5. Teilleistungen

1.5.1. Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze betragen in Hundertsteln für

Vorentwurf	12
Bauentwurf	36
Bauvorlagen	4
Nachprüfen von Ausführungszeichnungen	4
Oberleitung der Bauausführung	24
örtliche Bauleitung	24
Gesamtbauleitung	48
Gutachten für Grundwassererschließungen	30
Leitung von Grundwassererschließungen	30
Prüfung eines Bauentwurfes	7

1.5.2. Umfang der Teilleistungen

1.5.2.1. Vorentwurf (VE)

Skizzierte Lösung der wesentlichen Teile der Bauaufgabe insbesondere mit Erläuterung, Übersichtsplan und überschlägiger Kostenermittlung (Kostenvoranschlag); inbegreifen sind die dafür notwendigen Vermessungsarbeiten und Vorverhandlungen über die Aussichten der erforderlichen Verwaltungsverfahren.

1.5.2.2. Bauentwurf (BE)

Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung einschließlich Massenberechnung und Kostenanschlag, daß den Vorschriften über die Pläne und Beilagen zu den erforderlichen Verwaltungsverfahren und zur Gewährung von Beihilfen der öffentlichen Hand entsprechen ist und die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.

Der Entwurf umfaßt auch die fachtechnischen Berechnungen und die statischen Berechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.

Die für die Erstellung des Bauentwurfes notwendigen Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.

1.5.2.3. Bauvorlagen

Bauvorlagen sind die für die Verwaltungsverfahren, die behördlichen Anhörungen und die Finanzierungsverhandlungen erforderlichen Zeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in der dafür benötigten Anzahl unter Verwendung des Bauentwurfes (Nr. 1.5.2.2), des Gutachtens für Grundwassererschließung (Nr. 1.5.2.8) oder des Schlußberichts der Leitung einer Grundwassererschließung (Nr. 1.5.2.9).

1.5.2.4. Nachprüfen von Ausführungszeichnungen,

die von dritter Seite angefertigt sind, auf Übereinstimmung mit der Planung und auf Richtigkeit der Maße.

Ausführungszeichnungen sind solche, die alle für die Ausführung der Konstruktion erforder-

derlichen Einzelheiten enthalten, z. B. im Stahlbetonbau Positions-, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen oder Bewehrungstabellen, im Stahlbau Werkstattzeichnungen, im Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen Montagepläne für Maschinen- und Wasseraufbereitungsanlagen und Rohrnetzverlegepläne.

Der Bestimmung der Gebührensätze und der Gebührenberechnung ist unbeschadet der Nr. 1.3 letzter Absatz die Herstellungssumme der Bauwerke zugrunde zu legen, für die Ausführungszeichnungen nachgeprüft wurden.

1.5.2.5. Oberleitung der Bauausführung (Bauoberleitung — BO)

Die Oberleitung umfaßt

die Durchführung der Ausschreibung mit Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf hinausgehenden Unterlagen, wie Leistungsverzeichnisse, zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, zusätzliche technische Vorschriften, die Prüfung und Auswertung der Angebote, den Entwurf der Verträge und die Verhandlungen mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß, die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten, die Überwachung der Baudurchführung, den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit den am Bau Beteiligten, Behörden und Dritten, die Überprüfung der von der örtlichen Bauleitung geprüften Baukostenrechnungen auf Vertragsmäßigkeit und die Feststellung der sachlichen und technischen Richtigkeit, die Feststellung der Gesamtherstellungskosten, die Abnahme der Bauleitung.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauleitung und nicht die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO.

1.5.2.6. Örtliche Bauleitung (BL)

Die örtliche Bauleitung umfaßt

die laufende Überwachung der Bauleistungen auf Übereinstimmung mit den Verträgen und den Ausführungszeichnungen, mit den technischen Angaben und Anweisungen und mit den technischen und den rechtlichen Vorschriften, die Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, die rechnerische Prüfung aller Kostenrechnungen.

Die örtliche Bauleitung umfaßt nicht die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO.

1.5.2.7. Gesamtbauleitung (GBL)

Die Gesamtbauleitung umfaßt die Überwachung der Ausführung der nicht vergebenen Arbeiten im Sinn des Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayBO (verantwortliche Bauleitung) und die sonstigen der Bauoberleitung und örtlichen Bauleitung zuzurechnenden Arbeiten.

1.5.2.8. Gutachten für Grundwassererschließung

Ermittlung des Wasserbedarfs, hydrogeologische Begutachtung der Erschließungsmöglichkeiten, ausschreibungsreifer Vorschlag für die Durchführung der Grundwassererschließung mit Massenermittlung und Kostenanschlag, Übersichtslageplan und Lageplan.

1.5.2.9. Leitung von Grundwassererschließungen

Die Leitung einer Grundwassererschließung umfaßt die in Nr. 1.5.2.5 genannten Leistungen der Bauoberleitung in entsprechender Form, ferner die Anpassung des Ausbauvorschlages (Nr. 1.5.2.8) nach dem Erschließungsergebnis, die Aufstellung des Pumpversuchsprogram-

mes und den Schlußbericht mit Vorschlag über die mögliche Wasserentnahme.

1.5.2.10. Prüfung eines Bauentwurfes

der nicht von einer Behörde der bayerischen Staatsbauverwaltung gefertigt wurde, wenn die Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen nicht in Betracht kommt.

1.5.3. Besondere Bestimmungen

1.5.3.1. Nicht enthaltene Leistungen

In den Teilleistungen nach Nr. 1.5.2 sind nicht enthalten:

Vermessungsarbeiten, die über die Leistungen nach Nr. 1.5.2 hinausgehen;

die vom Auftragnehmer bereitzustellenden Planungsunterlagen, ferner Meß- und Absteckungshilfen;

fachtechnische und statische (auch erdstatische) Berechnungen die über den Umfang der in Nr. 1.5.2.2 angegebenen Berechnungen hinausgehen;

Entwurf und Nachweis

des Schallschutzes

des Wärmeschutzes

des Brandschutzes;

Anfertigen von Ausführungszeichnungen;

Anfertigen von Bestandsplänen;

Modellversuche;

Einrichten und Unterhalten eines Büros auf oder im Bereich der Baustelle;

Vervielfältigung von Schriftstücken und Zeichnungen auf besonderen Antrag.

1.5.3.2. Wiederholung von Ingenieurleistungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Werke nach demselben Bauentwurf, so wird die Gebühr, ausgenommen diejenige für die Oberleitung der Bauausführung (Nr. 1.5.2.5), örtliche Bauleitung (Nr. 1.5.2.6), Gesamtbauleitung (Nr. 1.5.2.7) und Leitung von Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.9), für ein Werk voll berechnet. Für jede Wiederholung, jedoch höchstens 20 Ausführungen, wird je die Hälfte der Gebühr für einen Vorentwurf in Ansatz gebracht; damit sind auch etwa notwendige Arbeiten aus den Teilleistungen nach Nrn. 1.5.2.2, 1.5.2.3, 1.5.2.4 und 1.5.2.8 abgegolten. Für die Gebühr der Oberleitung der Bauausführung, der örtlichen Bauleitung, der Gesamtbauleitung oder der Leitung von Grundwassererschließungen ist jeweils die Gesamtherstellungssumme der gleichzeitig ausgeführten Werke maßgebend.

1.5.3.3. Personal des Bauträgers

Wird die Bauoberleitung (Nr. 1.5.2.5), die örtliche Bauleitung (Nr. 1.5.2.6), die Gesamtbauleitung (Nr. 1.5.2.7) oder die Leitung von Grundwassererschließungen (Nr. 1.5.2.9) durch Personal des Bauträgers unterstützt, so sind die Gebühr für die Teilleistung nach Zeitaufwand (§ 4 Abs. 2 der Verordnung), die Auslagen nach § 5 der Verordnung zu erheben. Die Höhe der Gebühr zuzüglich der Auslagen darf jedoch jeweils

die nach Nr. 1.1 zu berechnende Gebühr nicht über- und 50 v. H. dieser Gebühr nicht unterschreiten.

1.5.3.4. Teilweiser Eigenbetrieb

Wird ein Vorhaben zum Teil durch Unternehmer unter Bauoberleitung und örtlicher Bauleitung, im übrigen durch den Bauherrn selbst unter Gesamtbauleitung jeweils derselben Dienststelle durchgeführt, so werden die Gebühren nach der Herstellungssumme aller

Teile und den zum überwiegenden Teil gehörenden Teilleistungssätzen berechnet.

- 1.6. Auslagen
Neben den Gebühren werden als Auslagen nur die Beträge erhoben, die anderen als den in § 1 der Verordnung genannten Behörden, Dienststellen oder Personen für Tätigkeiten zustehen, die nicht in den Teilleistungen enthalten sind.
2. Für chemische und biologische Untersuchungen sind neben den Gebühren nach § 4 Abs. 2 der Verordnung die Gebühren nach § 1 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayer. Biologische Versuchsanstalt München, vom 22. März 1966 (GVBl. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen. Für die Auslagen gilt § 5 der Verordnung.
3. Für bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen sind die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Bayer. Geologischen Landesamtes vom 28. Juni 1966 (GVBl. S. 242) in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen. Ist dort eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 4 Abs. 2 der Verordnung.
Für die Auslagen gilt § 5 der Verordnung.

Verordnung

zur Änderung von Ausbildungs-, Prüfungs- und Zulassungsbestimmungen für den gehobenen Sparkassendienst

Vom 15. November 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst (AOSpk.) vom 10. Juni 1969 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Sparkassendienstes kann zugelassen werden, wer
 1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 der Zulassungsordnung für den gehobenen und höheren Sparkassendienst in Bayern (ZOSpk.) vom 11. Januar 1967 (GVBl. S. 183) in ihrer jeweiligen Fassung erfüllt,
 2. die Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenprüfung) für das Bank- und Kreditgewerbe oder eine sie ersetzende, bei der Bayerischen Verwaltungsschule abzulegende Lehrgangabschlußprüfung für Sparkassenangestellte bestanden hat,
 3. zwischen dieser Prüfung (Nummer 2) und dem Beginn der Ausbildung 18 Monate im Sparkassendienst oder bei einer Zentralbank der Sparkassen tätig gewesen ist und
 4. sich nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für diese Laufbahn voraussichtlich eignet.“
2. Es wird folgender § 1 Abs. 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 Nr. 3 entfällt für Bewerber, die das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (einer höheren Schule) oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und

Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen.“

3. Der bisherige § 1 Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Die Zulassungsordnung für den gehobenen und den höheren Sparkassendienst in Bayern (ZOSpk.) vom 11. Januar 1967 (GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 2 werden gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird Nr. 3.

§ 3

Die Prüfungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst (POSpk.) vom 27. Juli 1967 (GVBl. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1969 (GVBl. S. 335), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 oder des § 1 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“.

§ 4

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ausbildung zugelassene Bewerber können zur Anstellungsprüfung für den gehobenen Sparkassendienst zugelassen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AOSpk. in der Fassung dieser Verordnung nicht erfüllen. § 8 Abs. 2 AOSpk. bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1971 in Kraft.

München, den 15. November 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD)

Vom 15. November 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Zulassung

§ 1 Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

§ 2 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 3 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt II

Ausbildung

§ 4 Fachgebiete

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt III

Prüfung

§ 8 Allgemeines

§ 9 Zulassung zur Prüfung

§ 10 Prüfungsamt

- § 11 Prüfungsausschuß und Prüfer
 § 12 Durchführung der Prüfung (mit Anl. 1 bis 4 „Prüfungsstoff“)
 § 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 § 14 Platzziffer
 § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 § 16 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV**Schl u ß b e s t i m m u n g**

- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I**Z u l a s s u n g****§ 1**

Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern erwirbt, wer

- a) ein technisches Studium an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen, oder eine, außerhalb der Bundesrepublik abgelegte, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden,
- b) den Vorbereitungsdienst (§§ 2 bis 7) abgeleistet und
- c) die Große Staatsprüfung (§§ 8 bis 16) bestanden hat.

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

- a) nach gesetzlichen Bestimmungen zum Beamten ernannt werden kann und
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen erwarten läßt, daß er den Anforderungen des höheren technischen Dienstes entsprechen wird.

(2) Bewerber für den Vorbereitungsdienst sollen während ihres Studiums Vorlesungen auch aus folgenden Gebieten gehört haben:

Grundzüge

des öffentlichen Rechts (Staatsrecht; allgemeines Verwaltungsrecht),
 des Bürgerlichen Rechts,
 des Sozialrechts (Arbeits- und Sozialrecht),
 des Planungs- und Baurechts,
 der Volkswirtschaftslehre,
 der Denkmalpflege (für die Fachgebiete Hochbau und Wohnungs- und Städtebau),
 der Energiewirtschaft, der Betriebswirtschaft, der Heizungs-, Lüftungs- u. Klimatechnik, der Lichttechnik und der Fernmeldetechnik (für das Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik).

(3) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) nach ihrem Bedarf und nach den in der Diplomprüfung erzielten Leistungen des Bewerbers. Die Oberste Ausbildungsbehörde (§ 7) ist von der Einstellung zu unterrichten.

§ 3

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird von der Ernennungsbehörde zum Beamten auf Widerruf (Baureferendar) ernannt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes untersteht der Baureferendar der Dienstaufsicht seiner Ernennungsbehörde. Im übrigen untersteht er den Weisungen seiner Ausbildungsstelle (§ 7 Abs. 2).

Abschnitt II**Ausbildung****§ 4**

Fachgebiete

(1) In der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes werden je nach der künftigen Berufsaufgabe folgende Fachgebiete unterschieden:

- a) Hochbau,
- b) Wohnungs- und Städtebau,
- c) Ingenieurbau,
- d) Maschinenwesen und Elektrotechnik.

(2) Die Baureferendare des Fachgebietes Ingenieurbau erhalten je nach Wahl eine vertiefte Ausbildung in Straßen- und Brückenbau oder Wasserbau und Wasserwirtschaft und werden dementsprechend im Prüfungsfach 5 (§ 12 Anlage 3) getrennt geprüft.

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung. Der Baureferendar soll dabei in die Baupraxis eingeführt werden, die Kenntnisse, die für den Dienst in der öffentlichen Verwaltung benötigt werden, erwerben und sich in die Aufgaben eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes entsprechend seinem Berufsziel einarbeiten. Dabei hat er sich mit den Aufgaben der Verwaltungen der verschiedenen Fachgebiete, mit den Gesetzen und Vorschriften und mit dem Geschäftsgang der öffentlichen Verwaltung vertraut zu machen und Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu gewinnen. Der Baureferendar soll nach dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes fähig sein in leitender Stellung tätig zu werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Großen Staatsprüfung. Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in seinem Fachgebiet und die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Regierungsbaumeister“ zu führen.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate, für Baureferendare des Fachgebietes Wohnungs- und Städtebau 30 Monate. Er gliedert sich in die Abschnitte

- I Einführung in den höheren Baudienst (mind. 3 Monate)
- II Theoretische Grundlagen des Bauverwaltungsdienstes (regelmäßig 9 Monate)
- III Praxis des Bauverwaltungsdienstes (regelmäßig 12 Monate).

(2) Auf Antrag kann die Ernennungsbehörde eine berufliche Tätigkeit nach der Universitäts- oder Hochschulprüfung, die geeignet ist die in diesem Ausbildungsabschnitt vorgesehene Einführung in den höheren Baudienst zu ersetzen, bis zu drei Monate auf den Abschnitt I des Vorbereitungsdienstes anrechnen. Baureferendaren des Fachgebietes Wohnungs- und Städtebau kann zusätzlich die Zeit des städtebaulichen Aufbaustudiums im Umfang bis zu zwei Semestern voll auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Der dem Baureferendar zustehende Erholungsurlaub ist Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Er ist so zu legen, daß er nicht mit einem Lehrgang zusammenfällt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet.

(4) Dem Baureferendar kann mit Zustimmung der Obersten Ausbildungsbehörde Urlaub aus anderen Anlässen bis zur Höchstdauer von 1 Jahr nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt werden.

(5) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden, soweit sie insgesamt zwei Monate übersteigen, nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Oberste Ausbildungsbehörde kann nach Absatz 2 oder zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(6) Hat der Baureferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Ausbildungsbehörde die Ausbildungszeit in diesem Abschnitt oder den gesamten Vorbereitungsdienst verlängern.

§ 7

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Oberste Ausbildungsbehörde für die Baureferendare aller Fachgebiete und Dienstbereiche ist das Staatsministerium des Innern. Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, stellt nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses (§ 11) Rahmenausbildungspläne für alle Fachgebiete auf, überwacht die Zuteilung der Baureferendare zu den Ausbildungsstellen und veranlaßt ihre Entsendung zu Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

(2) Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen ein Baureferendar zur Ausbildung und Dienstleistung zugeteilt ist. Sie bilden die Baureferendare praktisch und theoretisch aus und führen die Ausbildungsnachweise. Sie bestellen einen Ausbildungsleiter, der die Ausbildung lenkt und überwacht; er soll die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die Ernennungsbehörden stellen für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplanes mit Zustimmung der Obersten Ausbildungsbehörde Ausbildungspläne auf und weisen danach die Baureferendare den Ausbildungsstellen zu.

(4) Jeder Baureferendar hat während des Ausbildungsabschnittes III eine schriftliche Probearbeit zu liefern, die dem Aufgabenkreis dieses Abschnittes entnommen ist. Sie ist neben dem sonstigen Dienst zu fertigen; die Bearbeitungszeit soll zwei Monate nicht übersteigen. Die Probearbeit ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Abschnitt III

Prüfung

§ 8

Allgemeines

(1) Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern führt die Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Anstellungsprüfung) durch. Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Teil A umfaßt als schriftliche Prüfung den Lehrstoff des ersten Ausbildungsjahres, soweit er im Prüfungsstoffverzeichnis aufgeführt ist, Teil B wird schriftlich, Teil C mündlich am Ende des Vorbereitungsdienstes abgenommen und erstreckt sich über den gesamten Prüfungsstoff (Anlagen 1 bis 4).

(2) In der Großen Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Baureferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Persönlichkeit für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst geeignet ist.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Teil A der Großen Staatsprüfung wird in der Regel am Ende des Ausbildungsabschnittes II für alle Baureferendare eines Prüfungsjahrganges gemeinsam durchgeführt. Die Zulassung zu Teil B und Teil C der Großen Staatsprüfung beantragt der Baureferendar nach Ausschreibung des Termins im Staatsanzeiger auf dem Dienstweg. Zugelassen wird, wer den Vorbereitungsdienst bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ordnungsgemäß erfüllt, die Probearbeit termingerecht bearbeitet und dafür mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 11).

(3) Den weiteren Ausbildungsgang eines Baureferendars, der nicht zugelassen wird, regelt die Oberste Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Ernennungsbehörde.

§ 10

Prüfungsamt

Bei der Obersten Baubehörde besteht ein Prüfungsamt (§ 10 APO). Es hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

- die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis auszuwerten;
- für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen;
- die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung zu bestimmen;
- über Anträge auf Prüfungsvergünstigung zu entscheiden;
- die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen;
- die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Buchst. c und h APO) zu unterrichten;
- die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zu zahlen.

§ 11

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Die Große Staatsprüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß wird nach den Vorschlägen der beteiligten Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände durch den Staatsminister des Innern nach § 8 APO für drei Jahre bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter der Obersten Baubehörde als Vorsitzendem und je drei Mitgliedern aus jedem Fachgebiet (§ 4 Abs. 1). Sie müssen Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes sein. Für jedes Fachgebiet soll auch ein Mitglied des nichtstaatlichen Verwaltungsdienstes bestellt werden. Der Staatsminister des Innern bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum ständigen stellvertretenden Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt

und gleiche Maßstäbe bei den Beurteilungen angelegt werden. Er entscheidet über die Folgen von Unterschleif- und Beeinflussungsversuchen (§ 31 APO), Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis (§ 30 APO) und nicht rechtzeitiger Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18 APO). Er schlägt dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor.

(5) Die drei Mitglieder jedes Fachgebietes bilden je einen Fachgebietsausschuß; aus den Mitgliedern bestellt der Staatsminister des Innern einen Vorsitzenden. Die Fachgebietsausschüsse sind, soweit nicht nach Absatz 4 der Prüfungsausschuß zuständig ist, für ihre Fachgebiete entscheidungsberechtigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich an ihren Sitzungen beteiligen. Die Fachgebietsausschüsse wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. Sie bedienen sich dabei der Beratung durch die Prüfer. Der Vorsitzende des Fachgebietsausschusses trifft den Stichentscheid nach § 19 Abs. 2 APO.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) Die Große Staatsprüfung erstreckt sich auf den in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Prüfungsstoff.

(2) Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 60 Stunden Prüfungszeit. Die Bearbeitungszeit im einzelnen beträgt bei mindestens zwei Prüfungsaufgaben je 8, bei den übrigen Aufgaben je nach Festsetzung durch den Prüfungsausschuß 2, 4 oder 6 Stunden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(3) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt, auch wenn deren Ergebnis noch nicht vorliegt. Sie besteht aus:

- a) Einem Prüfungsgespräch; dabei können auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. Neben den Fachkenntnissen werden auch Sicherheit des Auftretens, Sprachgewandtheit und Verhandlungsgeschick beurteilt;
- b) einer Erörterung über die im Ausbildungsabschnitt III erstellte Probearbeit und
- c) einem Kurzvortrag; das Thema hierzu wird von der Prüfungskommission (Abs. 4) gestellt, und mindestens eine halbe Stunde vorher bekanntgegeben.

(4) Im Prüfungsgespräch wird jeder Prüfling von sechs Prüfern je 20 Minuten geprüft. Es können Gruppen von je drei Prüfern gebildet werden; mehr als drei Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Erörterung über die Probearbeit und der Kurzvortrag finden je vor einer Prüfungskommission, die aus drei Prüfern besteht, statt. Hierfür stehen je 15 Minuten zur Verfügung.

(5) Nach der mündlichen Prüfung erteilt jeder Prüfer für jeden Prüfling eine Note. Jede Prüfungskommission nach Absatz 4 Satz 3 bewertet die Leistungen des Prüflings gemeinsam mit einer Note. Die von den Prüfern und Prüfungskommissionen ausgefertigten Notenlisten werden unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung dem Prüfungsamt ausgehändigt.

§ 13

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der gemäß § 25 APO ermittelten Noten aus sämtlichen Arbeiten des Prüf-

lings gebildet. Dabei zählen die Noten der zweistündigen Arbeiten einfach, die der vierstündigen zweifach, der sechsstündigen dreifach und der achtstündigen vierfach. In der mündlichen Prüfung zählt die Note jedes Prüfers einfach, die beiden Noten für Diskussion und Vortrag je zweifach.

(2) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote, indem die Notensummen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch 40 geteilt werden. Die Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet und nach § 26 Abs. 5 APO bewertet.

§ 14

Platzziffer

(1) Für jedes Fachgebiet ist je ein Platzzifferverzeichnis anzulegen, in welches das Prüfungsamt die Prüflinge in der Reihenfolge ihrer Gesamtprüfungsnote einträgt. Im Fachgebiet Ingenieurbau können zusätzlich auch für die beiden Vertiefungsgebiete getrennte Platzziffernlisten angelegt werden.

(2) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 30 Abs. 2 Buchst. b APO), so erhält der Prüfling die Platzziffer des nächstvoranstehenden Prüflings mit dem Zusatz a.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Notensummen und die Gesamt-Prüfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 29 APO aus.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, ungeteilt wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note oder ihrer Platzziffer wiederholen wollen, ist § 33 APO maßgebend.

Abschnitt IV

Schlufbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern vom 27. Januar 1966 (GVBl. S. 90) aufgehoben. Sie bleibt jedoch für die Teilnehmer der Prüfungsjahrgänge 1971 und 1972 noch bis zum Ablauf des Jahres 1972 wirksam. Auf Antrag gestattet der Prüfungsausschuß für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst den Teilnehmern dieser Prüfungsjahrgänge die Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

München, den 15. November 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
M e r k , Staatsminister

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Fachgebiet: Hochbau

Anlage 1

zu § 12 Abs. 1 ZAPO/htD

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
1	Rechts- und Verwaltungskunde	12	8	4	1	<p>1.1 Grundzüge des öffentl. und des bürgerl. Rechts Staatsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Verwaltungsgerichtsbarkeit Bürgerliches Recht Liegenschaftsrecht Haftungsrecht Kommunalrecht Öffentliches Dienstrecht</p> <p>1.2 Rechtsvorschriften der Bauverwaltungen 1.2.1 in den Grundzügen: Wasserrecht Straßen- und Wegerecht Flurbereinigungsrecht Energiewirtschaftsrecht Gewerberecht 1.2.2 vertieft: Planungsrecht Bauordnungsrecht Bodenrecht</p> <p>1.3 Organisation und Verwaltungstechnik Behördenorganisation Verwaltungstechnik Grundzüge der EDV Ablauf- und Systemplanung (Netzplantechnik) Statistik</p> <p>1.4 Öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung Haushalts- und Rechnungswesen der öffentl. Haushalte Liegenschaftsverwaltung Baufinanzierung</p> <p>1.5 Öffentliches Auftragswesen Allgemeines Vertragsrecht Abwicklung von Bauleistungen und Lieferungen (VOB, VOL) Architekten- und Ingenieurleistungen Baupreisbildung Wettbewerbswesen</p> <p>1.6 Unfallverhütung</p>
2	Städtebau	12	8	4	1	<p>2.1 Grundlagen und Methodik des Städtebaus</p> <p>2.2 Bauleitplanung</p> <p>2.3 Beurteilung von Baugrundstücken und ihre städtebauliche Einordnung</p> <p>2.4 Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
3	Bauplanung	20	—	20	2	3.1 Entwurf 3.2 Beurteilung von Entwürfen 3.3 Ingenieurbauten 3.4 Denkmalspflege, Baudenkmäler Bayerns 3.5 Gebäudetypologie öffentlicher Bauten 3.6 Entwicklung und Geschichte der neueren Architektur
4	Bautechnik	8	4	4	1	4.1 Bau- und Werkstoffe 4.2 Bauphysik 4.3 Gebäudeschutz 4.4 Bodenmechanik und Gründung 4.5 Konstruktionssysteme 4.6 Vorfertigung 4.7 Technische Anlagen
5	Bau-durchführung	8	4	4	1	5.1 Methodik der Baudurchführung 5.2 Vergabewesen 5.3 Kostenermittlung 5.4 Baubetrieb 5.5 Bauunterhalt, Betriebskosten 5.6 Schätzung von Grundstücken und Gebäuden
	Summe:	60	24	36	6	

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff
 Fachgebiet: Wohnungs- und Städtebau

Anlage 2
 zu § 12 Abs. 1 ZAPO htD

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
1	Rechts- und Verwaltungskunde	12	8	4	2	<p>1.1 Grundzüge des öffentl. und des bürgerl. Rechts Staatsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Verwaltungsgerichtsbarkeit Bürgerliches Recht Liegenschaftsrecht Haftungsrecht Kommunalrecht Öffentliches Dienstrecht</p> <p>1.2 Rechtsvorschriften der Bauverwaltung 1.2.1 in den Grundzügen: Naturschutzrecht Wasserrecht Straßen- und Wegerecht Kreuzungsrecht Flurbereinigungsrecht Energiewirtschaftsrecht Gewerberecht 1.2.2 vertieft: Planungsrecht Bauordnungsrecht Bodenrecht Wohnungsbaurecht Städtebauförderung</p> <p>1.3 Organisation und Verwaltungstechnik Behördenorganisation Verwaltungstechnik Grundzüge der EDV Ablauf- und Systemplanung (Netzplantechnik) Statistik</p> <p>1.4 Öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung Haushalts- und Rechnungswesen der öffentl. Haushalte Finanzplanung Baufinanzierung Grundsätze der Volkswirtschaftslehre</p> <p>1.5 Öffentliches Auftragswesen Allgemeines Vertragsrecht Wettbewerbswesen</p>
2	Erschließung und Versorgung	8	8	—	1	<p>2.1 Verkehrswesen 2.2 Wasserwirtschaft 2.3 Energieversorgung 2.4 Folgeeinrichtungen</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
3	Städtebau	28	4	24	2	<p>3.1 Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung Grundlagen und Ziele</p> <p>3.2 Grundlagen des Städtebaues Strukturanalyse Investitionsplanung soziologische und wirtschaftliche Fragen Stadtbaugeschichte</p> <p>3.3 Städtebauliche Planung Entwurf und Beurteilung städtebaulicher Planungen Ausarbeitung von Bauleitplänen</p> <p>3.4 Gestaltung und Schutz der Umwelt Natur- und Landschaftsschutz Landschaftsgestaltung Denkmalschutz und Denkmalpflege Immissionsschutz</p>
4	Hochbau- und Wohnungswesen	12	4	8	1	<p>4.1 Hochbauwesen Entwurf und insbesondere Beurteilung von Hochbauten (Grundrißlösung, Gestaltung, Konstruktion) Beurteilung und Bewertung von Baugrundstücken und ihrer städtebaulichen Einordnung Bauberatung Fertigbaumethoden Ingenieurbauten</p> <p>4.2 Wohnungswesen Insbesondere Entwurf und Beurteilung von Wohnanlagen (Grundrißlösung, Gestaltung, Konstruktion) Wohnungsbauförderungsbestimmungen Wohnungsbaufinanzierung</p>
Summe:		60	24	36	6	

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff
Fachgebiet: Ingenieurbau

Anlage 3
zu § 12 Abs. 1 ZAPO/htD

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
1	Rechts- und Verwaltungskunde	20	12	8	2	<p>1.1 Grundzüge des öffentl. und des bürgerl. Rechts Staatsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Verwaltungsgerichtsbarkeit Bürgerliches Recht Liegenschaftsrecht Haftungsrecht Kommunalrecht Öffentliches Dienstrecht</p> <p>1.2 Rechtsvorschriften der Bauverwaltungen 1.2.1 In den Grundzügen: Bauordnungsrecht Energiewirtschaftsrecht Flurbereinigungsrecht Bodenrecht Straßenverkehrsrecht 1.2.2 Vertieft: Planungsrecht Wasserrecht Straßen- und Wegerecht</p> <p>1.3 Organisation und Verwaltungstechnik Behördenorganisation Verwaltungstechnik Grundzüge der EDV Ablauf und Systemplanung (Netzplantechnik)</p> <p>1.4 Öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung Haushalts- und Rechnungswesen der öffentl. Haushalte Finanzplanung Baufinanzierung</p> <p>1.5 Öffentliches Auftragswesen Allgemeines Vertragsrecht Abwicklung von Bauleistungen und Lieferungen (VOB, VOL) Ingenieurleistungen Baupreisbildung</p> <p>1.6 Unfallverhütung</p>
2	Raumplanung und Umweltschutz	8	4	4	1	<p>2.1 Raumplanung Raumordnung und Landesplanung Grundzüge der städtebaulichen Planung</p> <p>2.2 Umweltschutz Natur- und Landschaftsschutz Grundzüge des Gewässerschutzes, des Transports und der Lagerung von gefährlichen Stoffen und der Abfallbeseitigung Immissionsschutz Katastrophenabwehr</p>
3	Bautechnik	12	8	4	1	<p>3.1 Bau- und Werkstoffe und deren Prüfverfahren</p> <p>3.2 Konstruktion und Gestaltung von Brücken, Stützmauern, Tunnels</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
noch 3						3.3 Bodenkunde, Ingenieurgeologie, Ingenieurbiologie 3.4 Gewässerausbau und Erosionsschutz
4	Straßenwesen (entfällt für Prüflinge, die im Prüfungsfach 5 geprüft werden)	20	—	20	2	4.1 Straßenplanung 4.1.1 Straßenbauprogramme Straßenbauforschung Straßenbaugeschichte 4.1.2 Straßentwurf: Linienführung Querschnitt Knotenpunkte Entwurfstechnik 4.2 Straßenverkehrstechnik 4.2.1 Verkehrsstatistik Unfallforschung 4.2.2 Generalverkehrsplanung Verkehrsanalyse Verkehrsprognose Straßennetzgestaltung Dimensionierung 4.3 Straßenbautechnik Baubetrieb Untergrund, Unterbau Oberbau Ausstattung 4.4 Straßenunterhalt Organisation, Geräteausstattung Straßenwartung einschl. Winterdienst Straßenverkehrssicherung
5	Wasserwesen (entfällt für Prüflinge, die im Prüfungsfach 4 geprüft werden)	20	—	20	2	5.1 Grundlagen der Wasserwirtschaft und wasserwirtschaftliche Planung 5.1.1 Wasserhaushalt 5.1.2 Gewässerkunde 5.1.3 Wasserwirtschaftliche Rahmen- planung 5.1.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 5.2 Wasserbautechnik 5.2.1 Baubetrieb 5.2.2 Wasserversorgungsanlagen 5.2.3 Abwasseranlagen 5.2.4 Hochwasserschutz 5.2.5 Wildbachverbauung 5.2.6 Bewässerung, Entwässerung, Teichwirtschaft 5.3 Wasserwirtschaftliche Belange bei öffentlichen und privaten Vorhaben 5.3.1 Wasserversorgung 5.3.2 Ableiten und Behandeln von Ab- wässern, Klärschlammbehandlung, Transport und Lagerung von was- sergefährdenden Stoffen, Abfall- beseitigung 5.3.3 Stauanlagen, Wasserkraftanlagen 5.3.4 Über- und Unterführungen an Gewässern
Summe:		60	24	36	6	

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff **Anlage 4**
 Fachgebiet: Maschinenwesen und Elektrotechnik zu § 12 Abs. 1 ZAPO hT D

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
1	Rechts- und Verwaltungskunde	20	16	4	1	<p>1.1 Grundzüge des öffentl. und des bürgerl. Rechts Staatsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Verwaltungsgerichtsbarkeit Bürgerliches Recht Liegenschaftsrecht Haftungsrecht Kommunalrecht Öffentliches Dienstrecht</p> <p>1.2 Rechtsvorschriften der Bauverwaltungen 1.2.1 in den Grundzügen: Wasserrecht Straßen- und Wegerecht Bodenrecht Planungsrecht 1.2.2 vertieft: Energiewirtschaftsrecht Gewerberecht Bauordnungsrecht Fernsprechordeung</p> <p>1.3 Organisation und Verwaltungstechnik Behördenorganisation Verwaltungstechnik Grundzüge der EDV Ablauf- und Systemplanung (Netzplantechnik) Statistik</p> <p>1.4 Öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung Haushalts- und Rechnungswesen der öffentl. Haushalte Finanzplanung Baufinanzierung</p> <p>1.5 Öffentliches Auftragswesen Allgemeines Vertragsrecht Abwicklung von Bauleistungen und Lieferungen (VOB, VOL) Architekten- und Ingenieurleistungen Baupreisbildung</p> <p>1.6 Unfallverhütung</p>
2	Grundlagen der Versorgungswirtschaft	4	4	—	1	<p>2.1 Entwicklung der Primärenergie-darbietung und des Energiebedarfs</p> <p>2.2 Belastungskennlinien der Spitzen-deckung Verbundwirtschaft</p> <p>2.3 Spezifische Kosten und Verbrauchsdaten</p> <p>2.4 Energiepreisbildung und Tarife</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung			Mündl. Prüfung	Prüfungsstoff
	Bezeichnung	Zahl der Prüfungsstunden			Zahl der Prüfer	
		insges.	Teil A	Teil B	Teil C	
3	Technische Sondergebiete	8	4	4	1	<p>3.1 Betriebstechn. Sondergebiete Auslegung und Betrieb von Großküchen Kühlräumen Wäschereien Bädern Treibstoffversorgungsanlagen Anlagen zur medizinischen Gasversorgung Werkstätten Verkehrssignalanlagen Fernsehanlagen</p> <p>3.2 Grundzüge des Immissionsschutzes Lärmschutz Strahlenschutz Luftreinhaltung</p> <p>3.3 Grundzüge der Müllbeseitigung</p>
4	Betriebstechnik	28	—	28	3	<p>4.1 Erzeugung, Transport und Verteilung von Wärmeenergie, Gas und Wasser Auslegung und Betrieb von Heizwerken Heizkraftwerken Brunnen Leitungen und Netzen für Wärme, Gas und Wasser und ihren Anlagenteilen</p> <p>4.2 Erzeugung, Transport und Verteilung von elektrischer Energie Auslegung und Betrieb von Stromerzeugungs-, Umspann- und Schaltanlagen, Leitungen und -netzen und ihren Anlagenteilen</p> <p>4.3 Maschinenteknik in Gebäuden Auslegung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung von Gebäuden und deren Betriebseinrichtungen mit Wärme Kälte Klima Gas Wasser sowie zur Beseitigung von Abwasser</p> <p>4.4 Elektrotechnik in Gebäuden Auslegung und Betrieb von elektrischen Anlagen in Gebäuden und deren Betriebseinrichtungen einschließlich Fernmeldeanlagen Blitzschutzanlagen Aufzugs- und Förderanlagen und Hebezeuge</p>
Summe:		60	24	36	6	

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 3.—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).